

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Annäherung des Förderungsbegriffes des BHG 2013 und des TDBG 2012
- Ziel 2: Transparentere und granularere Erfassung der Leistungen, die unter die Leistungsart "Förderung" fallen
- Ziel 3: Identifikation jener Leistungen, die aus Letztempfängersicht als Förderungen empfangen werden
- Ziel 4: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenbasis eines effektiven und effizienten Fördermitteleinsatzes
- Ziel 5: Schaffung eines Anreizsystems zu einer vollständigen Datenübermittlung durch Länder und Gemeinden
- Ziel 6: Erfassung von Sachleistungen auf freiwilliger Basis

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 TDBG 2012
- Maßnahme 2: Kennzeichnung jener Förderungen, denen in verrechnungstechnischer Hinsicht die Spezifikation 6 oder Spezifikation 16 zukommt
- Maßnahme 3: Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der Transparenzdatenbank
- Maßnahme 4: Konkretisierung der Voraussetzungen für die Nutzung der personenbezogenen Abfrage für Länder und Gemeinden
- Maßnahme 5: Schaffung einer eigenen Untergliederung "direkte Förderung" in der Leistungsart "Förderung"
- Maßnahme 6: Neudefinition der Sachleistungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 TDBG 2012 bzw. die in weiterer Folge damit verbundene Erfassung der neuen Untergliederung in der Transparenzdatenbank verursacht einmalige IT-Umsetzungsaufwände in der Höhe von 10.000,00 Euro bei der Transparenzdatenbank. Die Bedeckung der beim BMF anfallenden Kosten erfolgt in der UG 15 im DB 0101 im Rahmen des regulären IT-Budgets. Kostenmehraufwände bei den Ressorts oder Abwicklungsstellen entstehen durch diese Maßnahme nicht. Die verpflichtende Erfassung von Wirkungszielen sowie die Angabe der Spezifikation 6 oder 16 durch die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes verursachen einen geringfügigen Verwaltungsmehraufwand, der einmal pro Leistungsangebot je leistungsdefinierender Stelle des Bundes anfällt. Der Personalaufwand, der mit maximal 10 Minuten pro Leistungsangebot (derzeit rund 880 aktive Leistungsangebote des Bundes) einer v2 Arbeitskraft geschätzt wird, wird bei den jeweiligen Detailbudgets der betroffenen Ressorts, bei denen sich die durch die Förderungen bedingten Auszahlungen auswirken, verbucht. Bei rund 140 betroffenen leistungsdefinierenden Stellen des Bundes führt das somit im Jahr 2023 zu Personalkosten von insgesamt rund 5.000,00 Euro beim Bund. Die Erfassung von Wirkungsindikatoren hingegen führt derzeit zu keinen Mehraufwänden, da eine Verpflichtung zur Übermittlung erst dann entsteht, wenn dies in der Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung vorgesehen ist. Ebenso wenig führt die Neudefinition der Sachleistungen zu Mehraufwänden, da diese nur auf freiwilliger Ebene zu erfassen sein sollen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Einbringende Stelle:	BMF		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	29. Juni 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die gegenständliche Novelle soll, in Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes und des Budgetdienstes, der derzeit in der Transparenzdatenbank zu Grunde liegenden Förderungsbegriff in weitere Untergliederungen ausdifferenziert werden. Dadurch soll eine weitere Annäherung zum Förderungsbegriff des § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) erreicht und in transparenter Weise dargestellt werden, welche Arten von Geldzuwendungen unter den Begriff der Förderung nach § 8 TDBG 2012 fallen. Unter der Berücksichtigung steuerrelevanter Gesichtspunkte soll zudem die Erfassung von Zahlungen an zwischengeschaltete Einheiten nur mehr dann erfolgen, wenn konkrete Bezugspunkte zu den dahinterstehenden Letztbegünstigten vorliegen.

Um Aussagen zur Effizienz und Effektivität von Förderungen treffen zu können, soll außerdem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Wirkungsziele und –indikatoren in der Transparenzdatenbank zu erfassen.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Für die gegenständliche Novelle ist die Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung nicht erforderlich, da das Vorhaben keine datenschutzrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.

Ziele

Ziel 1: Annäherung des Förderungsbegriffes des BHG 2013 und des TDBG 2012

Beschreibung des Ziels:

Der Förderungsbegriff nach § 8 TDBG 2012 soll in weitere Untergliederungen ausdifferenziert werden und unter Berücksichtigung der zwischen dem Haushaltsrecht und der Transparenzdatenbank bestehenden strukturellen Unterschiede eine begriffliche Annäherung der Förderungsbegriffe zwischen dem BHG 2013 und dem TDBG 2012 erreicht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 TDBG 2012

Maßnahme 2: Kennzeichnung jener Förderungen, denen in verrechnungstechnischer Hinsicht die Spezifikation 6 oder Spezifikation 16 zukommt

Ziel 2: Transparentere und granularere Erfassung der Leistungen, die unter die Leistungsart "Förderung" fallen

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, eine transparente Erfassung aller unter dem Titel Förderung eingemeldeten Leistungen in der Transparenzdatenbank zu gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 TDBG 2012

Ziel 3: Identifikation jener Leistungen, die aus Letztempfängersicht als Förderungen empfangen werden

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, über ein zentrales Instrument ermitteln zu können, welche Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln bei Letztempfängern als Förderung ankommen. Dabei wird nach dem TDBG 2012 auf die Letztempfängersicht abgestellt, maßgeblich hierbei ist die Mittelverwendung und in diesem Sinne, unter welchem Titel der Letztempfänger eine Leistung bezieht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Schaffung einer eigenen Untergliederung "direkte Förderung" in der Leistungsart "Förderung"

Ziel 4: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenbasis eines effektiven und effizienten Fördermitteleinsatzes

Beschreibung des Ziels:

Schaffung einer Rechtsgrundlage, um Aussagen auf Basis von Datengrundlagen zur Effizienz und Effektivität von Förderungen als Teil einer Förderungsstrategie treffen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der Transparenzdatenbank

Ziel 5: Schaffung eines Anreizsystems zu einer vollständigen Datenübermittlung durch Länder und Gemeinden

Beschreibung des Ziels:

Die Datenübermittlung der Länder und Gemeinden erfolgt derzeit auf freiwilliger Basis. Durch die Schaffung eines Anreizsystems soll die Datenqualität bzw. -verfügbarkeit ausgebaut und die Bereitschaft zur freiwilligen Datenübermittlung durch Länder und Gemeinden erhöht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Konkretisierung der Voraussetzungen für die Nutzung der personenbezogenen Abfrage für Länder und Gemeinden

Ziel 6: Erfassung von Sachleistungen auf freiwilliger Basis

Beschreibung des Ziels:

Für leistungsdefinierende und leistende Stellen soll es möglich sein, auf freiwilliger Ebene Sachleistungen in der Transparenzdatenbank zu erfassen, Mitteilungen darauf zu melden und bei deren Zuerkennung die Transparenzdatenbank im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu nutzen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Neudefinition der Sachleistungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 TDBG 2012

Beschreibung der Maßnahme:

Der Förderungsbegriff nach § 8 TDBG 2012 soll in weitere Untergliederungen ausdifferenziert werden und unter Berücksichtigung der zwischen dem Haushaltsrecht und der Transparenzdatenbank bestehenden strukturellen Unterschiede eine begriffliche Annäherung der Förderungsbegriffe zwischen dem BHG 2013 und dem TDBG 2012 erreicht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Annäherung des Förderungsbegriffes des BHG 2013 und des TDBG 2012

Ziel 2: Transparentere und granularere Erfassung der Leistungen, die unter die Leistungsart "Förderung" fallen

Maßnahme 2: Kennzeichnung jener Förderungen, denen in verrechnungstechnischer Hinsicht die Spezifikation 6 oder Spezifikation 16 zukommt

Beschreibung der Maßnahme:

Um weitere Annäherungen zum haushaltsrechtlichen Förderungsbegriff zu erreichen, sollen die leistungsdefinierenden Stellen verpflichtet sein, anzugeben, ob einem Leistungsangebot verrechnungstechnischer Hinsicht die Spezifikation 6 oder 16 zuzuordnen ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Annäherung des Förderungsbegriffes des BHG 2013 und des TDBG 2012

Maßnahme 3: Erfassung von Wirkungszielen und -indikatoren in der Transparenzdatenbank

Beschreibung der Maßnahme:

Um Aussagen auf Basis von Datengrundlagen zur Effizienz und Effektivität von Förderungen treffen zu können, sollen auf Leistungsangebotsebene Wirkungsziele hinterlegt und die von den leistenden Stellen zu übermittelnden Mitteilungen um Wirkungsindikatoren ergänzt werden. Die verpflichtende Übermittlung von Wirkungsindikatoren soll nur insoweit bestehen, als dies mit Verordnung (Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung) vorgesehen ist.

Umsetzung von:

Ziel 4: Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenbasis eines effektiven und effizienten Fördermitteleinsatzes

Maßnahme 4: Konkretisierung der Voraussetzungen für die Nutzung der personenbezogenen Abfrage für Länder und Gemeinden

Beschreibung der Maßnahme:

Da die Transparenzdatenbank mittlerweile in allen Ländern und den auf freiwilliger Ebene teilnehmenden Gemeinden gut etabliert bzw. angebunden ist, sollen die Voraussetzungen für die Nutzung der personenbezogenen Abfrage konkretisiert werden. Die personenbezogene Abfrage soll in diesem Sinne immer dann zur Verfügung stehen, wenn auf die konkret zu gewährende Leistung Mitteilungen nach § 25 übermittelt werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Schaffung eines Anreizsystems zu einer vollständigen Datenübermittlung durch Länder und Gemeinden

Maßnahme 5: Schaffung einer eigenen Untergliederung "direkte Förderung" in der Leistungsart "Förderung"

Beschreibung der Maßnahme:

Die ausdifferenzierte Untergliederung „direkte Förderung“ soll alle Förderungen nach § 30 Abs. 5 BHG 2013 umfassen. Darüber hinaus sollen jene Zahlungen in diese Untergliederung fallen, bei denen der Letztempfänger eine Zahlung als Förderung empfängt, auch wenn diese Zahlung formaljuristisch nicht als Förderung nach § 30 Abs. 5 zu qualifizieren ist.

Umsetzung von:

Ziel 3: Identifikation jener Leistungen, die aus Letztempfängersicht als Förderungen empfangen werden

Maßnahme 6: Neudefinition der Sachleistungen

Beschreibung der Maßnahme:

Unabhängig von der Erfassung von Zahlungen an Intermediäre soll auch bei Gewährung von Sachleistungen unmittelbar durch Gebietskörperschaften die Möglichkeit zur personenbezogenen Abfrage aus der Transparenzdatenbank bestehen, um Voraussetzungen für den Leistungsbezug prüfen zu können oder unerwünschten Mehrfachbezug zu verhindern.

Umsetzung von:

Ziel 6: Erfassung von Sachleistungen auf freiwilliger Basis

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Ausdifferenzierung des Förderungsbegriffes nach § 8 TDBG 2012 bzw. die in weiterer Folge damit verbundene Erfassung der neuen Untergliederung in der Transparenzdatenbank verursacht einmalige IT-Umsetzungsaufwände in der Höhe von 10.000,00 Euro bei der Transparenzdatenbank. Die Bedeckung der beim BMF anfallenden Kosten erfolgt in der UG 15 im DB 0101 im Rahmen des regulären IT-Budgets. Kostenmehraufwände bei den Ressorts oder Abwicklungsstellen entstehen durch diese Maßnahme nicht.

Die verpflichtende Erfassung von Wirkungszielen sowie die Angabe der Spezifikation 6 oder 16 durch die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes verursachen einen geringfügigen Verwaltungsmehraufwand, der einmal pro Leistungsangebot je leistungsdefinierender Stelle des Bundes anfällt. Der Personalaufwand, der mit maximal 10 Minuten pro Leistungsangebot (derzeit rund 880 aktive Leistungsangebote des Bundes) einer v2 Arbeitskraft geschätzt wird, wird bei den jeweiligen Detailbudgets der betroffenen Ressorts, bei denen sich die durch die Förderungen bedingten Auszahlungen auswirken, verbucht. Bei rund 140 betroffenen leistungsdefinierenden Stellen des Bundes führt das somit im Jahr 2023 zu Personalkosten von insgesamt rund 5.000,00 Euro beim Bund. Die Erfassung von Wirkungsindikatoren hingegen führt derzeit zu keinen Mehraufwänden, da eine Verpflichtung zur Übermittlung erst dann entsteht, wenn dies in der Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung vorgesehen ist. Ebenso wenig führt die Neudefinition der Sachleistungen zu Mehraufwänden, da diese nur auf freiwilliger Ebene zu erfassen sein sollen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.006
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.5.3.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 29.06.2023 08:53:38
WFA Version: 1.0
OID: 1035
B2|D0